



## MERKBLATT

### REGELN IM SCHULALLTAG – Schuljahr 2023/24

#### I. Verlassen des Schulhofes

Es gibt in den größeren Klassenstufen immer wieder Anfragen zum Verlassen des Schulhofes in den Pausen. Aus Gründen der Aufsicht und Fürsorge, verbunden mit versicherungstechnischen Belangen ist dies auch weiterhin **nicht möglich**. Dringende Ausnahmen werden immer individuell entschieden. In diesem Zusammenhang wird betont, dass es Schülerinnen und Schülern auch nach dem Unterricht untersagt ist, alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu erwerben und zu verzehren. Außerdem wird ausdrücklich auf das Rauchverbot entsprechend dem „Jugendschutzgesetz“ hingewiesen. **Besonders durch die anhaltende Corona-Infektionsgefahr gelten weiterhin besondere Bedingungen im Schulalltag. Dazu werden gesonderte Informationen veröffentlicht.**

#### II. Schulweg

Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind für den Schulweg verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung auch während der Busfahrt ihrer Kinder. Nach dem Verlassen des Schulgeländes befinden sich die Schülerinnen und Schüler an der Bushaltestelle oder gehen selbstständig nach Hause. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht in angrenzender Nachbarschaft zum Schulgelände aufhalten, um auf den Bus zu warten. Das Warten auf den Bus erfolgt ausschließlich an der Bushaltestelle. Sollte Ihr Kind jedoch mit Ihrer Erlaubnis das Fahrrad/ Moped benutzen, kann dieses zwar auf dem Schulgelände (Ort nach Absprache) abgestellt werden, eine Haftung kann die Schule im Schadensfall jedoch nicht übernehmen.

**Wichtig:** Auf dem Schulweg sowie bei allen schulischen Veranstaltungen ist Ihr Kind gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Bei einem Unfall beachten Sie bitte Folgendes: Benachrichtigen Sie die Schule, damit diese eine Unfallanzeige erstellt bzw. den Unfall in das Verbandsbuch einträgt. Teilen Sie dem Arzt mit, dass es sich um einen Schulwegunfall handelt.

#### III. Erhaltung schulischer Sachwerte

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei mutwilliger Sachbeschädigung auf dem Schulgelände oder im Schulhaus/Unterrichtsraum über die Rechtsabteilung des Schulträgers Schadensersatz einfordern wird. Die Schüler\*innen werden darüber aktenkundig belehrt.

#### IV. Fotoerlaubnis

Das Schulleben ohne festgehaltene Erinnerungen von Festen, Freunden und Projekten ist langweilig. In Schulprojekten, aber auch Klassen- und Schulfahrten werden diese Ereignisse mit Fotos und Filmen dokumentiert und z.T. auf unserer Homepage (geschützter Bereich) veröffentlicht. (Erklärung zum Datenschutz – siehe IX.)



## V. Internetzugang im PC-Raum

Das Computerkabinett der Schule ist am Internet angeschlossen. Den Schüler\*innen bieten sich damit Möglichkeiten der weltweiten Kommunikation, die auch rege im Rahmen des Unterrichts genutzt werden sollen. Dennoch sind die Regeln einer guten Kommunikation und die geltenden Vorschriften zum Verhalten im PC-Raum einzuhalten. Die Schüler\*innen werden dazu aktenkundig belehrt. (Erklärung zum Datenschutz – siehe IX.)

## VI. Handybenutzung, Wertgegenstände

Grundsätzlich ist das Handy während des Unterrichts **auszuschalten**. Es ist strikt untersagt, insbesondere Aufnahmen im Unterricht sowie im Schulgelände von anderen Personen anzufertigen, zu verschicken oder in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Die Schüler\*innen sind im Notfall über die Schule erreichbar bzw. können auch selbst im Sekretariat telefonieren. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Tochter/ Ihr Sohn wirklich zwingend das Handy in die Schule mitnehmen muss. Ein Ersatz kann im Schadensfall durch die Schule nicht geleistet werden, wie es auch für Wertgegenstände und Bargeld gilt. Die Schüler\*innen werden darüber aktenkundig belehrt.

### **Hinweise zum Umgang mit Verstößen gegen die Regeln der Handynutzung an der Gemeinschaftsschule Muldenstein**

**Handys** und **elektronische Wiedergabegeräte** für Audiodateien oder in ihrer Nutzung **vergleichbare Geräte** sind im **Schulgebäude auszuschalten** und in der **Schultasche** zu verstauen. **Musikboxen sind in der Schule generell verboten**. Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird das betreffende Gerät eingezogen und der Schulleiterin übergeben (siehe Handyordnung). Die Eltern werden telefonisch informiert und können das Gerät in der Schule abholen. Bei wiederholtem Verstoß durch ein und den selbe(n) Schüler/-in verbleibt das eingezogene Gerät bis zum Monatsende unter Verschluss in der Schule.

## VII. Rauschmittel

Auf der gesetzlichen Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt gilt ein striktes **Verbot von Alkohol, Drogen sowie das absolute Rauchverbot** (s. Nichtraucherschutzgesetz) in der Schule. Die Schüler\*innen werden darüber aktenkundig belehrt.

## VIII. Verbot des Mitbringens von Waffen

Das Mitführen von **Waffen jeglicher Art** ist im Schulbetrieb **strengstens untersagt**. Die Schüler\*innen werden darüber aktenkundig belehrt.

Rundverfügung des RP Dessau vom 30.10.1992 - 45-83006

-Auszug -

Aus gegebenem Anlass verfüge ich hiermit:

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Hierzu zählen im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen. Ausnahmen bilden ausschließlich zur Verteidigung bestimmte und zu diesem Zweck mitgeführte Gassprühgeräte. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind bzw. erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver oder Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. ....

gez. Laczny



## IX. Hinweise zum Datenschutz nach EU-DGSVO vom 18.05.2018 an der GMS Muldenstein

Die Schule erhebt, speichert und verarbeitet personengebundene Daten (Name, Anschrift, Telefonnummern, Geburtsdatum, Name der Erziehungsberechtigten, Schullaufbahn, Zensuren, Krankenkasse, etc.) nur für den schulinternen Dienstgebrauch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht oder nur bei dienstlicher Notwendigkeit (z.B. BRAFO-, BOB- und SBP-Projekte, Unfallkasse Sachsen-Anhalt) mit gesonderter Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Weitergabe dieser Daten zu kommerziellen Zwecken ist generell untersagt. Die Schule nutzt 'microsoft teams' als Lernplattform für den Onlineunterricht sowie auch für den täglichen Unterricht. Wir sichern zu, dass außer Name und Klassenzuordnung des Kindes **keine** weiteren persönlichen Daten wie Anschrift, Geburtsdatum, Email-Kontakte, Noten etc. in das System eingepflegt und veröffentlicht werden.

## X. Beachtung des Infektionsschutzgesetzes

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §3 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

-Auszug-

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

#### **Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn**

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

#### **3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, (Nachweis durch ärztl. Attest)**

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Wind-pocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes** immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach IfSG verbietet.



Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im IfSG ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diesen Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung Typhus** und **Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeden Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter. Die aktuellen Regelungen zur Corona-Pandemie finden Sie gesondert auf der Schulhomepage.**

## **XI. Hinweise zum Sportunterricht**

**1.** Der Sportunterricht ist in sportbezogener Kleidung zu absolvieren. Aus Sicherheitsgründen sind Hosen mit Knöpfen oder Reißverschluss im Bauchbereich nicht erlaubt. Turnschuhe mit abriebfester, heller Sohle müssen sauber und schmutzfrei bei Stundenanfang sein. Eine Sportjacke sollte mitgegeben werden, um auch im Freien unterrichten zu können.

Wer **ohne Sportkleidung** erscheint, kann am Unterricht **nicht teilnehmen**. Er erhält bei einer angekündigten Leistungserhebung die **Note 6** und einen Eintrag ins das Hausaufgabenheft als Elterninformation.

Während der Nichtteilnahme am aktiven Sportunterricht erhält der/die Schüler/-in

**theoretische Aufgaben** aus dem Sportbereich zur **schriftlichen Bearbeitung**. Diese werden **bewertet und mit der erteilten Minderleistung eingetragen**. Beim dritten „Vergessen“ wird das Nachholen der Sportstunden durch die Schulleiterin angeordnet.

**2. Sportbefreiungen:** Anträge auf Befreiung vom Sportunterricht sind **schriftlich zu stellen** und vor dem Unterricht abzugeben. Eltern können einmalig eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen beantragen. Bei längerer Ausfalldauer ist ein Attest eines Arztes vorzulegen, welches von



den Eltern (rückseitig) als Kenntnisnahme zu unterschreiben ist. Die Art der Erkrankung/Verletzung entscheidet darüber, ob eine Ganz- oder Teilbefreiung durch den/die Sportlehrer/-in angeordnet wird. Deshalb ist die Sportkleidung mitzuführen.

Über **länger als drei Wochen** dauernde Sportbefreiungen (z.B. halb- oder ganzjährig) **entscheidet die Schulleiterin** auf Antrag der Eltern auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes.

Mädchen müssen während der Menstruation nicht zwangsläufig vom Unterricht befreit werden.

**3. Vor dem Sportunterricht** ist zum eigenen Schutz und zum Schutz der Mitschüler/-innen **jeglicher Schmuck abzulegen**. Es gibt dabei **keine Ausnahme**. Löcher durch Piercing, Ohringe und ähnliches können durch Plaste- oder Gummitunnel vor dem Zuwachsen geschützt werden. Ein **Ableben** als Ersatz des Entfernens ist **nicht zulässig**, auch nicht als Übergangslösung bis zum Abheilen der Wunde. Eine Verweigerung im Sinne dieses Absatzes gilt als Unterrichtsverweigerung und wird mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

**4.** Das Tragen langer künstlicher Fingernägel ist untersagt. Diese sind eine Gefahrenquelle sowohl für den/die Schüler/-in selbst als auch für die Mitschüler/-innen.

**5.** Lange Haare müssen als Zopf gebunden werden, auch bei Jungen. Dazu ist aus hygienischen Gründen ein eigener **Haargummi** zu verwenden. Zopfhalter aus Hartmaterial sind untersagt, ein **Stirnband** genügt **nicht!**

**6.** Wertsachen, auch Handys, verbleiben in der Schultasche oder können in Absprache mit den Sportlehrern abgegeben werden. Günstiger ist es, diese zu Hause zu lassen, ein **Ersatz** bei Verlust oder Beschädigung **durch die Schule** erfolgt **nicht!**

*7. Das Bewegen im Wasser/Schwimmen ist ein Bewegungsfeld des Lehrplanes und gilt als verbindlich, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Es bedarf keiner gesonderten Erlaubnis der Eltern zur Teilnahme.*

**8.** Getränke sind im Sportunterricht zur Regulierung des Wasserhaushaltes des Körpers wichtig. Das Trinken im Sportunterricht ist auf Anweisung des Lehrers/ der Lehrerin bei ausschließlicher Benutzung von Plastikflaschen und der Einnahme von zuckerfreien Getränken (Wasser, ungesüßter Tee, keine Softgetränke oder Fruchtsäfte) erlaubt.

#### **Bewertung im Sportunterricht**

Neben den üblichen sportlichen Leistungen in Leichtathletik, Geräteturnen und Ballspielen können bewertet werden: \* Ergebnisse von Überprüfungen konditioneller und koordinativer Fähigkeiten \* Ergebnisse von Wettbewerben, Mehr-kämpfen oder Turnieren \* Helfen und Sichern \* Formen der selbständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung \* zielgerichtetes und kooperatives Verhalten in Übungs- und Spielsituationen \* Beiträge zum Unterricht, insbesondere in Planungs- und Reflexionsphasen, Präsentationen \* schriftliche <Beiträge zum Unterricht wie Skizzen, Tabellen, Handouts, Tests, Übungs- Trainings- oder Stundenprotokolle, Lern- und Trainingstagebücher, Portfolio, Darbietungen von Hausaufgaben \* selbstständige Planung und Gestaltung von Unterrichtsphasen \* Selbst- und Fremdbeobachtung in sportlichen Handlungssituationen \* Präsentation technischer Fertigkeiten sowie psycho-physischer, taktisch-kognitiver und ästhetisch-gestalterischer Fähigkeiten \* sportliches Auftreten, Mitgestalten des Unterrichts, Teamfähigkeit, Fairness und Fairplay, Verhalten bei der Bewältigung von Bewegungsabläufen \* Schieds- und Kampfrichteraufgaben

Die Schüler\*innen werden darüber aktenkundig belehrt.

-----  
Werte Eltern, bitte achten Sie auf die reibungslose Umsetzung der o.g. Punkte. Die sportliche Bewegung in der Schule ist zum Wohle Ihres Kindes. Bei kleineren Unpässlichkeiten können die Sportlehrkräfte informiert werden, danach wird immer eine gesunde Lösung gefunden.



## **XII. Zur Kenntnisnahme: Bewertungskriterien im Lern- und Sozialverhalten**

### Lernverhalten:

Aktivität in der Beteiligung; Interesse; Kontinuität; Initiative; Aufmerksamkeit; Konzentration; Einhaltung Regeln; Zielstrebigkeit; Sorgfalt; Pünktlichkeit; Zuverlässigkeit in der Arbeitsausführung; Bereithaltung der Arbeitsmaterialien; Tempo; Ausdauer; Erfassung des Wesentlichen; Merkfähigkeit; Kreativität; Selbstorganisation; Zielstrebigkeit/ Konzentration; Einordnen in die Lerngruppe; Übernahme d. Führung

### Sozialverhalten:

Hilfsbereitschaft; Rücksichtnahme; Toleranzbereitschaft; Kommunikationsfähigkeit; Zivilcourage; Zuverlässigkeit; Verantwortungsbereitschaft; Selbstkritik; Selbsteinschätzung; Selbstbeherrschung; Verhalten beim Abstimmen; Verhalten in Konflikten; Umgang mit fremdem Eigentum; Pünktlichkeit; Einhaltung von Regeln

Muldenstein, 17.08.2023

Gemeinschaftsschuldirektorin  
R. Kießling